

Gesetzes- und Textsammlung

**für Bankkaufleute
und Finanzassistenten
sowie zur Zusatzqualifikation
Privates Vermögensmanagement (PVM)**

Wir nehmen Umweltschutz ernst!

Dieses Buch ist auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt.

Ihre



bahnmayer
druck & medien

Gesamte Herstellung in Schwäbisch Gmünd / Ostalb

Justitia

Personifikation der Gerechtigkeit

Kennzeichen in neueren Darstellungen: Augenbinde, Waage, Schwert



Die **Augenbinde** steht für die **Gleichheit vor dem Gesetz** – (Gerechtigkeit im Allgemeinen, generalisierende Gerechtigkeit). Niemand darf ohne sachlichen Grund bevorzugt oder zurückgesetzt werden. Das wichtigste Merkmal der Gerechtigkeit ist also die Gleichheit. Die Augenbinde soll sicher stellen, dass Justitia unparteiisch nach gleichen Grundsätzen ohne Ansehen der Person entscheidet.

Die **Billigkeit** (Gerechtigkeit im Einzelfall, individualisierende Gerechtigkeit) wird durch die **Waage** verdeutlicht. Sie steht als Symbol dafür, dass für eine gerechte Entscheidung zwischen Gleichheit und Billigkeit abgewogen werden muss, damit sie „recht und billig“ ist. Billig ist eine Entscheidung dann, wenn sie möglichst jeder Besonderheit des Einzelfalls gerecht wird.

Das **Schwert** symbolisiert die **Durchsetzbarkeit des Rechts** durch staatliche Gewalt. Eine Rechtsordnung ist immer nur so gut, wie die in ihr festgeschriebenen Regelungen auch durch staatliche Instanzen durchgesetzt werden können, notfalls auch zwangsweise.

Gesetzes- und Textsammlung

für

Bankkaufleute und Finanzassistenten sowie zur Zusatzqualifikation Privates Vermögensmanagement (PVM)

**Eine Auswahl der wichtigsten Gesetzestexte und
Bestimmungen für die Ausbildung
zur Bankkauffrau / zum Bankkaufmann
und Finanzassistent/in**
(unkommentierte Textsammlung)

ausgerichtet am neuen Rahmenlehrplan

ausgewählt und herausgegeben von
Rudolf Mayländer, Diplom-Volkswirt
Manfred Eberhardt, Diplom-Kaufmann

9. Auflage 2025
Stand der Gesetzessammlung: Februar 2025

Druck, Bestellung, Versand:

Bahnmayr GmbH druck & medien

Weissensteiner Straße 58, 73525 Schwäbisch Gmünd

Telefon 0 71 71 / 9 27 89-0

www.bahnmayr.de · eMail: info@bahnmayr.de

ISBN 978-3-938538-32-6

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort

Diese Gesetzes- und Textsammlung bietet den Schülerinnen und Schülern die wesentlichen Textstellen, die im Rahmen des Unterrichts und der praktischen Tätigkeit benötigt werden. Die Schüler können sich mit Hilfe dieser Gesetzessammlung mit gesetzlichen Vorschriften und veröffentlichtem Zahlenmaterial vertraut machen. Diese Gesetzessammlung soll den Lernenden befähigen, Rechtsvorschriften und Daten nachzuschlagen und auf die entsprechenden Sachverhalte erfolgreich anzuwenden.

Gemäß der Ausbildungsverordnung für Bankkaufleute, der Lehrpläne der Bundesländer, des Rahmenlehrplans für den Ausbildungsberuf Bankkaufmann/-frau der Kultusministerkonferenz sowie des Lehrplans für Finanzassistentinnen und Finanzassistenten in Baden-Württemberg sind rechtliche Probleme mit Gesetzestexten zu lösen. Handlungsorientierter Unterricht und schülerzentriertes Lernen können in diesen Themenbereichen nur durch konsequenten Einsatz von Gesetzestexten praxisgerecht realisiert werden, mit dem Ziel, eine umfassende Handlungskompetenz zu entwickeln.

Dem schnellen Auffinden der jeweiligen Vorschriften dienen folgende Übersichten:

- **Stichwortverzeichnis, wenn Sie nach einem *Stichwort* suchen.**
Schlagen Sie das Stichwortverzeichnis auf. Die Stichworte sind alphabetisch geordnet. Sie finden bei jedem Stichwort den Verweis auf das **Gesetz** und den **Paragraphen**.
- **Übersicht – geordnet nach *Gesetzesabkürzungen***
Diese Übersicht finden Sie auf der vorderen und hinteren inneren Umschlagseite.

Für Hinweise auf Irrtümer, Unvollkommenheiten und Lücken werden die Herausgeber stets dankbar sein.

Diese Auflage befindet sich auf dem Stand der Gesetzgebung Februar 2025.

Im Februar 2025

Die Herausgeber

Anschriften der Herausgeber:
maylaender@t-online.de
Manfred.Eberhardt@gmx.de

	Seite
AGB-Banken	Allgemeine Geschäftsbedingungen – Banken 9
AGB-Sparkasse	Allgemeine Geschäftsbedingungen – Sparkasse 21
AGB	Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr 32
AGB	Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr 44
	A SEPA-Basis-Lastschriftverfahren 50
	B SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren 50
AGB	Sonderbedingungen für den Sparverkehr 56
AGB	Sonderbedingungen für die girocard (Debitkarte) 58
AGB	Sonderbedingungen für das Onlinebanking 69
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz 75
	(auszugsweise)
AktG	Aktiengesetz 77
	(auszugsweise)
AO	Abgabenordnung 111
	(auszugsweise)
ArbZG	Arbeitszeitgesetz 122
	(auszugsweise)
AWG	Außenwirtschaftsgesetz 125
	(auszugsweise)
AWV	Außenwirtschaftsverordnung 127
	(auszugsweise)
BauSparkG	Gesetz über Bausparkassen 128
	(auszugsweise)
BBankG	Gesetz über die Deutsche Bundesbank 134
	(auszugsweise)
BBiG	Berufsbildungsgesetz 137
	(auszugsweise)
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz 145
	(auszugsweise)
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz 149
	(auszugsweise)
BewG	Bewertungsgesetz 160
	(auszugsweise)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch 164
	(auszugsweise)
BGBEG	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch 260
	(auszugsweise)

Inhaltsverzeichnis

		Seite
BörsG	Börsengesetz (auszugsweise)	266
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz (auszugsweise)	276
CRR	Capital Requirements Regulation	278
DepotG	Depotgesetz (auszugsweise)	279
DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetz (auszugsweise)	283
EinSiG	Einlagensicherungsgesetz (auszugsweise)	286
ERA 600 ICC	Einheitliche Richtlinien u. Gebräuche für Dokumenten-Akkreditiv (auszugsweise)	292
ErbStDV	Erbschaftsteuerrichtlinien (auszugsweise)	298
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (auszugsweise)	301
EStG	Einkommensteuergesetz (auszugsweise)	306
EStR	Einkommensteuerrichtlinien (auszugsweise)	351
EStTab	Einkommensteuer-Tabellen (auszugsweise)	362
ESZB	Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (auszugsweise)	364
GenG	Genossenschaftsgesetz (auszugsweise)	366
GmbHG	Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (auszugsweise)	372
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (auszugsweise)	383
GwG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (auszugsweise)	389
HGB	Handelsgesetzbuch (auszugsweise)	402

	Seite
INCOTERMS®	
Incoterms® 2020 (auszugsweise)	450
InsO	
Insolvenzordnung	459
InvStG	
Investmentsteuergesetz (auszugsweise)	461
JArbSchG	
Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (auszugsweise)	465
KAGB	
Kapitalanlagegesetzbuch (auszugsweise)	468
KSchG	
Kündigungsschutzgesetz (auszugsweise)	485
KStG	
Körperschaftsteuergesetz (auszugsweise)	488
KWG	
Gesetz über das Kreditwesen (auszugsweise)	490
LiqV	
Verordnung über die Liquidität der Institute (auszugsweise)	528
LStTab	
Lohnsteuertabellen (auszugsweise)	534
MitbestG	
Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (auszugsweise)	536
MontanMitbestG	
Montan-Mitbestimmungsgesetz (auszugsweise)	540
MuSchG	
Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (auszugsweise)	541
PAngV	
Verordnung zur Regelung der Preisangaben (auszugsweise)	549
PartGG	
Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (auszugsweise)	555
PfandBG	
Pfandbriefgesetz (auszugsweise)	557
ProdHaftG	
Produkthaftungsgesetz (auszugsweise)	566
RechKredV	
Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung (auszugsweise)	569
ScheckG	
Scheckgesetz (auszugsweise)	571

Inhaltsverzeichnis

	Seite
SEPA	Abkommen über die SEPA-Inlandslastschrift
	(auszugsweise) 572
SolvV	Solvabilitätsverordnung
	(auszugsweise) 576
SolZG	Solidaritätszuschlaggesetz
	(auszugsweise) 579
SGB4	Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften
	(auszugsweise) 581
SGB5	Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung
	(auszugsweise) 583
SGB6	Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung
	(auszugsweise) 585
SGB7	Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung
	(auszugsweise) 586
SozVersTab	Sozialversicherungstabellen
	(auszugsweise) 587
StabG	Gesetz zur Förderung der Stabilität
	(auszugsweise) 589
TVG	Tarifvertragsgesetz
	(auszugsweise) 591
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
	(auszugsweise) 593
5. VermBG	Fünftes Vermögensbildungsgesetz
	(auszugsweise) 598
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
	(auszugsweise) 609
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
	(auszugsweise) 620
WoPG	Wohnungsbau-Prämiengesetz
	(auszugsweise) 632
ZAG	Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz
	636
ZKG	Zahlungskontengesetz
	(auszugsweise) 637
ZPO	Zivilprozessordnung
	(auszugsweise) 652
	Stichwortverzeichnis
	661

Abgabenordnung (AO)

1. Januar 2025

§ 1 Anwendungsbereich.

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Steuern einschließlich der Steuervergütungen, die durch Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaften geregelt sind, soweit sie durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden. Es ist nur vorbehaltlich des Rechts der Europäischen Gemeinschaften anwendbar.

§ 3 Steuern; steuerliche Nebenleistungen.

(1) ¹Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.

(2) Realsteuern sind die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.

(3) Einfuhr- und Ausfuhrabgaben nach Artikel 5 Nr. 20 und 21 des Zollkodexes der Union sind Steuern im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Steuerliche Nebenleistungen sind Verzögerungsgelder (§ 146 Abs. 2c), Verspätungszuschläge (§ 152), Zuschläge gemäß § 162 (4), Mitwirkungsverzögerungsgelder nach § 200a Absatz 2 und Zuschläge zum Mitwirkungsverzögerungsgeld nach § 200a Absatz 3, Zinsen (§§ 233 bis 237), Säumniszuschläge (§ 240), Zwangsgelder (§ 329) und Kosten (§ 178, §§ 337 bis 345) sowie Zinsen im Sinne des Zollkodexes der Union.

§ 6 Behörden, öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, Finanzbehörden.

(1) Behörde ist jede öffentliche Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(2) Finanzbehörden im Sinne dieses Gesetzes sind die folgenden im Gesetz über die Finanzverwaltung genannten Bundes- und Landesfinanzbehörden: ...

§ 8 Wohnsitz. Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

§ 9 Gewöhnlicher Aufenthalt

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Als gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist stets und von Beginn an ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer anzusehen; kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt. Satz 2 gilt nicht, wenn der Aufenthalt ausschließlich zu Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnlichen privaten Zwecken genommen wird und nicht länger als ein Jahr dauert.

§ 10 Geschäftsleitung. Geschäftsleitung ist der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung.

§ 11 Sitz. Den Sitz hat eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an dem Ort, der durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Satzung, Stiftungsgeschäft oder dergleichen bestimmt ist.

§ 30 Steuergeheimnis.

(1) Amtsträger haben das Steuergeheimnis zu wahren.

§ 30a Schutz von Bankkunden.

(1) Bei der Ermittlung des Sachverhalts (§ 88) haben die Finanzbehörden auf das Vertrauensverhältnis zwischen den Kreditinstituten und deren Kunden besonders Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Finanzbehörden dürfen von den Kreditinstituten zum Zwecke der allgemeinen Überwachung die einmalige oder periodische Mitteilung von Konten bestimmter Art oder bestimmter Höhe nicht verlangen.

bewahrungsfrist läuft jedoch nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist; § 169 Abs. 2 Satz 2 gilt nicht.

(4) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

(5) Wer aufzubewahrende Unterlagen in der Form einer Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern vorlegt, ist verpflichtet, auf seine Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Unterlagen lesbar zu machen; auf Verlangen der Finanzbehörde hat er auf seine Kosten die Unterlagen unverzüglich ganz oder teilweise auszudrucken oder ohne Hilfsmittel lesbare Reproduktionen beizubringen.

(6) Sind die Unterlagen nach Absatz 1 mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden,

1. hat die Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen,
2. kann die Finanzbehörde verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet zur Verfügung gestellt werden, oder
3. kann die Finanzbehörde verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben in einem maschinell auswertbaren Format an sie übertragen werden.

Teilt der Steuerpflichtige der Finanzbehörde mit, dass sich seine Daten nach Absatz 1 bei einem Dritten..... befinden, so hat der Dritte

§ 149 Abgabe der Steuererklärungen.

(1) ¹Die Steuergesetze bestimmen, wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist. ²Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Finanzbehörde aufgefordert wird. ³Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. ⁴Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung bleibt auch dann bestehen, wenn die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen geschätzt hat (§ 162).

(2) ¹Soweit die Steuergesetze nichts anderes bestimmen, sind Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr oder einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen, spätestens fünf Monate danach abzugeben. ²Bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, endet die Frist nicht vor Ablauf des fünften Monats, der auf den Schluss des in dem Kalenderjahr begonnenen Wirtschaftsjahrs folgt.

§ 150 Form und Inhalt der Steuererklärungen.

(1) Eine Steuererklärung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn

1. keine elektronische Steuererklärung vorgeschrieben ist,
2. nicht freiwillig eine gesetzlich oder amtlich zugelassene elektronische Steuererklärung abgegeben wird,
3. keine mündliche oder konkludente Steuererklärung zugelassen ist und
4. eine Aufnahme der Steuererklärung an Amtsstelle nach § 151 nicht in Betracht kommt.

§ 87a Absatz 1 Satz 1 ist nur anzuwenden, soweit eine elektronische Steuererklärung vorgeschrieben oder zugelassen ist. Der Steuerpflichtige hat in der Steuererklärung die Steuer selbst zu berechnen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist (Steueranmeldung).

(2) ¹Die Angaben in den Steuererklärungen sind wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu machen.

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (BGBEG)

Zuletzt geändert am 1. Januar 2025

Art 247

Informationspflichten bei Verbraucherdarlehensverträgen, entgeltlichen Finanzierungshilfen und Darlehensvermittlungsverträgen

§ 1 Vorvertragliche Informationen bei Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen

(1) Bei einem Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag muss der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer mitteilen, welche Informationen und Nachweise er innerhalb welchen Zeitraums von ihm benötigt, um eine ordnungsgemäße Kreditwürdigkeitsprüfung durchführen zu können. Er hat den Darlehensnehmer darauf hinzuweisen, dass eine Kreditwürdigkeitsprüfung für den Abschluss des Darlehensvertrags zwingend ist und nur durchgeführt werden kann, wenn die hierfür benötigten Informationen und Nachweise richtig sind und vollständig beigebracht werden.

(2) Der Darlehensgeber muss dem Darlehensnehmer die vorvertraglichen Informationen in Textform übermitteln, und zwar unverzüglich nachdem er die Angaben gemäß Absatz 1 erhalten hat und rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Darlehensnehmers. Dafür muss der Darlehensgeber das entsprechend ausgefüllte Europäische Standardisierte Merkblatt gemäß dem Muster in Anlage 6 (ESIS-Merkblatt) verwenden. Der Darlehensgeber hat das ESIS-Merkblatt auch jedem Vertragsangebot und jedem Vertragsvorschlag, an dessen Bedingungen er sich bindet, beizufügen. Dies gilt nicht, wenn der Darlehensnehmer bereits ein Merkblatt erhalten hat, das über die speziellen Bedingungen des Vertragsangebots oder Vertragsvorschlags informiert. Jeder bindende Vertragsvorschlag ist dem Darlehensnehmer in Textform zur Verfügung zu stellen. Ist der Darlehensvertrag zugleich ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag oder ein Fernabsatzvertrag, gelten mit der Übermittlung des ESIS-Merkblatts auch die Anforderungen des § 312d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als erfüllt.

(3) Weitere vorvertragliche Informationen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, in einem gesonderten Dokument zu erteilen, das dem ESIS-Merkblatt beigelegt werden kann. Die weiteren vorvertraglichen Informationen müssen auch einen deutlich gestalteten Hinweis darauf enthalten, dass der Darlehensgeber Forderungen aus dem Darlehensvertrag ohne Zustimmung des Darlehensnehmers abtreten und das Vertragsverhältnis auf einen Dritten übertragen darf, soweit nicht die Abtretung im Vertrag ausgeschlossen wird oder der Darlehensnehmer der Übertragung zustimmen muss.

(4) Wenn der Darlehensgeber entscheidet, den Darlehensvertrag nicht abzuschließen, muss er dies dem Darlehensnehmer unverzüglich mitteilen.

§ 2 Form, Zeitpunkt und Muster der vorvertraglichen Informationen bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen

(1) Bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag muss der Darlehensgeber den Darlehensnehmer über die Einzelheiten nach den §§ 3 bis 5 und 8 bis 13 unterrichten, und zwar rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Darlehensnehmers. Die Unterrichtung erfolgt in Textform.

(2) Für die Unterrichtung nach Absatz 1 ist vorbehaltlich des Absatzes 3 die Europäische Standardinformation für Verbraucherkredite gemäß dem Muster in Anlage 4 zu verwenden.

(3) Soll ein Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag gemäß § 495 Absatz 2 Nummer 1 oder § 504 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgeschlossen werden, kann der Darlehensgeber zur Unterrichtung die Europäische Verbraucherkreditinformation gemäß dem Muster in Anlage 5 verwenden. Verwendet der Darlehensgeber das Muster nicht, hat er bei der Unterrichtung alle nach den §§ 3 bis 5 und 8 bis 13 erforderlichen Angaben gleichartig zu gestalten und hervorzuheben.

(4) Die Verpflichtung zur Unterrichtung nach § 491a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt als erfüllt, wenn der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer das ordnungsgemäß ausgefüllte Muster in Textform übermittelt hat. Ist der Darlehensvertrag zugleich ein Fernabsatzvertrag oder ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag, gelten mit der Übermittlung des entsprechenden ausgefüllten Musters auch die Anforderungen des § 312d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als erfüllt. Die in diesem Absatz genannten Verpflichtungen gelten bis 31. Dezember 2010 auch bei Übermittlung des Musters in den Anlagen 4 und 5 in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) als erfüllt.

§ 3 Inhalt der vorvertraglichen Information bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen

(1) Die Unterrichtung vor Vertragsschluss muss folgende Informationen enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Darlehensgebers,
2. die Art des Darlehens,
3. den effektiven Jahreszins,
4. den Nettodarlehensbetrag,
5. den Sollzinssatz,
6. die Vertragslaufzeit,
7. Betrag, Zahl und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen,
8. den Gesamtbetrag,
9. die Auszahlungsbedingungen,
10. alle sonstigen Kosten, insbesondere in Zusammenhang mit der Auszahlung oder der Verwendung eines Zahlungsinstruments, mit dem sowohl Zahlungsvorgänge als auch Abhebungen getätigt werden können, sowie die Bedingungen, unter denen die Kosten angepasst werden können,
11. den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten,
12. einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen,
13. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts,
14. das Recht des Darlehensnehmers, das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen,
15. die sich aus § 491a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Rechte,
16. die sich aus § 29 Abs. 7 des Bundesdatenschutzgesetzes ergebenden Rechte.

(2) Gesamtbetrag ist die Summe aus Nettodarlehensbetrag und Gesamtkosten. Nettodarlehensbetrag ist der Höchstbetrag, auf den der Darlehensnehmer aufgrund des Darlehensvertrags Anspruch hat. Die Gesamtkosten und der effektive Jahreszins sind nach § 6 der Preisangabenverordnung zu berechnen.

(3) Der Gesamtbetrag und der effektive Jahreszins sind anhand eines repräsentativen Beispiels zu erläutern. Dabei sind sämtliche in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließenden Annahmen anzugeben und die vom Darlehensnehmer genannten Wünsche zu einzelnen Vertragsbedingungen zu berücksichtigen. Der Darlehensgeber hat darauf hinzuweisen, dass sich der effektive Jahreszins unter Umständen erhöht, wenn der Verbraucherdarlehensvertrag mehrere Auszahlungsmöglichkeiten mit unterschiedlichen Kosten oder Sollzinssätzen vorsieht und die Berechnung des effektiven Jahreszinses auf der Vermutung beruht, dass die für die Art des Darlehens übliche Auszahlungsmöglichkeit vereinbart werde.

(4) Die Angabe zum Sollzinssatz muss die Bedingungen und den Zeitraum für seine Anwendung sowie die Art und Weise seiner Anpassung enthalten. Ist der Sollzinssatz von einem Index oder Referenzzinssatz abhängig, sind diese anzugeben. Sieht der Verbraucherdarlehensvertrag mehrere Sollzinssätze vor, sind die Angaben für alle Sollzinssätze zu erteilen. Sind im Fall des Satzes 3

Einkommensteuer-Tabelle 2025* – (ESt-Tab)

Stand 1. Januar 2025 – Einkommensteuer-Grundtabelle 2025

Grundtabelle**			
Zu versteuerndes Einkommen in Euro	Einkommensteuer in Euro	Durchschnittlicher Steuersatz in %	Grenzsteuersatz*** in %
12.096	-	0 %	0 %
13.000	136	1 %	16 %
14.000	302	2 %	18 %
15.000	487	3 %	19 %
16.000	691	5 %	21 %
17.000	913	6 %	23 %
18.000	1152	6 %	24 %
19.000	1395	7 %	25 %
20.000	1642	8 %	25 %
30.000	4307	14 %	28 %
40.000	7325	18 %	32 %
50.000	10697	21 %	36 %
60.000	14422	24 %	39 %
70.000	18496	26 %	42 %
80.000	22696	28 %	42 %
90.000	26896	30 %	42 %
100.000	31096	31 %	42 %
110.000	35296	32 %	42 %
120.000	39496	33 %	42 %
130.000	43696	34 %	42 %
140.000	47896	34 %	42 %
150.000	52096	35 %	42 %
200.000	73096	37 %	42 %
250.000	94096	38 %	42 %
300.000	115762	39 %	45 %
350.000	138262	40 %	45 %
400.000	160762	40 %	45 %
450.000	183262	41 %	45 %
500.000	205762	41 %	45 %
550.000	228262	42 %	45 %
600.000	250762	42 %	45 %
650.000	273262	42 %	45 %
700.000	295762	42 %	45 %
1.000.000	430762	43 %	45 %

* Auf die Einkommensteuer wird noch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer erhoben.

** Grundfreibetrag bei Einzelveranlagung 12.096,00 €.

*** Der **Grenzsteuersatz** ist der Steuersatz, welcher für die Steuerberechnung des letzten hinzuverdienenden Euro verwendet wird.

(5) Die Verpflichteten haben im Hinblick auf ihre Art und Größe angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit es ihren Mitarbeitern und Personen in einer vergleichbaren Position unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität möglich ist, Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften geeigneten Stellen zu berichten.

(6) Die Verpflichteten treffen Vorkehrungen, um auf Anfrage der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder auf Anfrage anderer zuständiger Behörden Auskunft darüber zu geben, ob sie während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Anfrage mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten haben und welcher Art diese Geschäftsbeziehung war. Sie haben sicherzustellen, dass die Informationen sicher und vertraulich an die anfragende Stelle übermittelt werden...

§ 7 Geldwäschebeauftragter

(1) ¹Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 6, 7, 9 und 15 haben einen Geldwäschebeauftragten auf Führungsebene sowie einen Stellvertreter zu bestellen. ²Der Geldwäschebeauftragte ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständig; die Verantwortung der Leitungsebene bleibt hiervon unberührt. Der Geldwäschebeauftragte ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet.

(6) Der Geldwäschebeauftragte darf Daten und Informationen ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben verwenden.

(7) Dem Geldwäschebeauftragten und dem Stellvertreter darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. ...

§ 8 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

(1) Vom Verpflichteten aufzuzeichnen und aufzubewahren sind

1. die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen
 - a) über die Vertragspartner, die Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäfts nach § 11 Absatz 2 und gegebenenfalls über die für die Vertragspartner oder die Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäfts auftretenden Personen und wirtschaftlich Berechtigten,
 - b) über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, insbesondere Transaktionsbelege, soweit sie für die Untersuchung von Transaktionen erforderlich sein können,
2. hinreichende Informationen über die Durchführung und über die Ergebnisse der Risikobewertung nach § 10 Absatz 2, § 14 Absatz 1 und § 15 Absatz 3 und über die Angemessenheit der auf Grundlage dieser Ergebnisse ergriffenen Maßnahmen,
3. die Ergebnisse der Untersuchung nach § 15 Absatz 6 Nummer 1,
4. von den Beteiligten vorgelegte Nachweise nach § 16a Absatz 2 und
5. die Erwägungsgründe und eine nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses eines Sachverhalts hinsichtlich der Meldepflicht nach § 43 Absatz 1.

(2) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a sind in den Fällen des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auch die Art, die Nummer und die Behörde, die das zur Überprüfung der Identität vorgelegte Dokument ausgestellt hat, aufzuzeichnen..

(3) Die Aufzeichnungen können auch digital auf einem Datenträger gespeichert werden. Die Verpflichteten müssen sicherstellen, dass die gespeicherten Daten

1. mit den festgestellten Angaben und Informationen übereinstimmen,
2. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und
3. jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können.

(4) Die Aufzeichnungen und sonstigen Belege nach den Absätzen 1 bis 3 sind fünf Jahre aufzubewahren, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten eine längere Frist vorsehen. Bestimmungen über Aufzeichnungs- und

- e) eine Wohnanschrift oder, sofern kein fester Wohnsitz mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union besteht und die Überprüfung der Identität im Rahmen des Abschlusses eines Basiskontovertrags im Sinne von § 38 des Zahlungskontengesetzes erfolgt, die postalische Anschrift, unter der der Vertragspartner sowie die gegenüber dem Verpflichteten auftretende Person erreichbar ist;
- 2. bei einer juristischen Person oder bei einer Personengesellschaft:
 - a) Firma, Name oder Bezeichnung,
 - b) Rechtsform,
 - c) Registernummer, falls vorhanden,
 - d) Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und
 - e) die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter und, sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person ist, von dieser juristischen Person die Daten nach den Buchstaben a bis d.

(5) In Bezug auf einen wirtschaftlich Berechtigten hat der Verpflichtete zum Zweck der Identifizierung zumindest dessen Vor- und Nachnamen und, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung angemessen ist, weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben. 2 Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten dürfen unabhängig vom festgestellten Risiko erhoben werden. 3 Die Erhebung der Angaben hat beim Vertragspartner oder der gegebenenfalls für diesen auftretenden Personen zu erfolgen; eine Erhebung der Angaben aus dem Transparenzregister genügt zur Erfüllung der Pflicht zur Erhebung der Angaben nicht. 4 Werden bei Trusts oder anderen Rechtsgestaltungen nach § 21 die wirtschaftlich Berechtigten nach besonderen Merkmalen oder nach einer Kategorie bestimmt, so hat der Verpflichtete ausreichende Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, um zum Zeitpunkt der Ausführung der Transaktion oder der Ausübung seiner Rechte die Identität des wirtschaftlich Berechtigten feststellen zu können. ...

(6) Der Vertragspartner eines Verpflichteten hat dem Verpflichteten die Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Identifizierung erforderlich sind. Ergeben sich im Laufe der Geschäftsbeziehung Änderungen, hat er diese Änderungen unverzüglich dem Verpflichteten anzuzeigen. Der Vertragspartner hat gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. Mit der Offenlegung hat er dem Verpflichteten auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Vertragsparteien des Rechtsgeschäfts im Sinne des Absatzes 2, die nicht Vertragspartner des Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 sind.

§ 12 Überprüfung von Angaben zum Zweck der Identifizierung, Verordnungsermächtigung

(1) Die Überprüfung der nach § 11 Absatz 4 erhobenen Angaben zum Vertragspartner und gegebenenfalls für diesen auftretende Personen hat bei natürlichen Personen zu erfolgen anhand

- 1. eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere anhand eines inländischen oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannten oder zugelassenen Passes, Personalausweises oder Pass- oder Ausweisersatzes,
- 2. eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes,
- 3. einer qualifizierten elektronischen Signatur ..
- 4. notifizierten elektronischen Identifizierungssystemen oder

(2) Die Überprüfung der nach § 11 Absatz 4 erhobenen Angaben zum Vertragspartner und gegebenenfalls für diesen auftretende Personen hat bei juristischen Personen oder bei Personengesellschaften zu erfolgen anhand

Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) (JArbSchG)

Zuletzt geändert zum 1. Januar 2025

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich.

(1) Dieses Gesetz gilt in der Bundesrepublik Deutschland und in der ausschließlichen Wirtschaftszone für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind,

1. in der Berufsausbildung,
2. als Arbeitnehmer oder Heimarbeiter,
3. mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern oder Heimarbeitern ähnlich sind,
4. in einem der Berufsausbildung ähnlichen Ausbildungsverhältnis.

§ 2 Kind; Jugendlicher.

- (1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.
- (2) Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
- (3) Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder im Sinne dieses Gesetzes.

§ 5 Verbot der Beschäftigung von Kindern.

- (1) Die Beschäftigung von Kindern (§ 2 Abs. 1) ist verboten.

§ 7 Beschäftigung von nicht vollzeitschulpflichtigen Kindern.

- (1) Kinder, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen dürfen
 1. im Berufsausbildungsverhältnis,
 2. außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlichbeschäftigt werden.

Auf die Beschäftigung finden die §§ 8 bis 46 entsprechende Anwendung.

§ 8 Dauer der Arbeitszeit.

- (1) Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

§ 9 Berufsschule.

- (1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigen
 1. vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht, dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,
 2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,
 3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig.
- (2) Auf die Arbeitszeit des Jugendlichen werden angerechnet
 1. Berufsschultage nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 mit der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit,

(2) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis unter Auflagen erteilen, die sich im Rahmen des mit diesem Gesetz verfolgten Zwecks halten müssen. Sie kann die Erlaubnis auf einzelne Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beschränken.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis hat die Bundesanstalt die für das Institut in Betracht kommende Sicherungseinrichtung zu hören.

(3a) Mit der Erteilung der Erlaubnis ist dem Institut, sofern es nach den Vorschriften des Zweiten Abschnittes des Einlagensicherungsgesetzes oder nach § 8 Absatz 1 des Anlegerentschädigungsgesetzes beitragspflichtig ist, die Entschädigungseinrichtung mitzuteilen, der das Institut zugeordnet ist.

(4) Die Bundesanstalt hat die Erteilung der Erlaubnis im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(5) Die Bundesanstalt hat auf ihrer Internetseite ein Institutsregister zu führen, in das sie alle inländischen Institute, denen eine Erlaubnis nach Absatz 1, auch in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und 2, erteilt worden ist, mit dem Datum der Erteilung und dem Umfang der Erlaubnis und gegebenenfalls dem Datum des Erlöschens oder der Aufhebung der Erlaubnis einzutragen hat. Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zum Inhalt des Registers und den Mitwirkungspflichten der Institute bei der Führung des Registers erlassen.

(6) Soweit einem Zahlungsinstitut eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes oder einem E-Geld-Institut eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes erteilt worden ist und dieses zusätzlich Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 9 erbringt, bedarf dieses Zahlungsinstitut oder E-Geld-Institut keiner Erlaubnis nach Absatz 1. Die Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 ist zu erfüllen und § 14 Abs. 2 bis 4 anzuwenden.

§ 33 Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel, insbesondere ein ausreichendes Anfangskapital bestehend aus hartem Kernkapital im Inland nicht zur Verfügung stehen; als Anfangskapital muss zur Verfügung stehen
 - a) bei Anlageberatern, Anlagevermittlern, Abschlußvermittlern, Anlageverwaltern und Finanzportfolioverwaltern, Betreibern multilateraler oder organisierter Handelssysteme oder Unternehmen, die das Platzierungsgeschäft betreiben, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, ein Betrag im Gegenwert von mindestens 50 000 Euro,
 - b) bei anderen Finanzdienstleistungsinstituten, die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, ein Betrag im Gegenwert von mindestens 125 000 Euro,
 - c) bei Finanzdienstleistungsinstituten, die auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, bei Finanzdienstleistungsinstituten, die das eingeschränkte Verwahrgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 12 erbringen, sowie bei Wertpapierhandelsbanken ein Betrag im Gegenwert von mindestens 750.000 Euro und
 - d) bei CRR-Kreditinstituten ein Betrag im Gegenwert von mindestens fünf Millionen Euro,
 - e) (weggefallen)
 - f) bei Anlageberatern, Anlagevermittlern und Abschlussvermittlern, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, ein Betrag von 25 000 Euro, wenn sie zusätzlich als Versicherungsvermittler nach der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittler (ABl. EU Nr. L 9 S. 3) in ein Register

Lohnsteuertabelle 2025 (LStTab)

Stand 1. Januar 2025 – Jeweils ohne Kinderfreibetrag¹⁾

Lohn/ Gehalt in € je Monat	Steuer- klasse	Lohnsteuer €	Solidaritäts- zuschlag €; bis 5,5% ²⁾	Kirchen- Steuer €; 8% ³⁾	Kirchen- Steuer €; 9% ⁴⁾
1.000,00	I/IV				
	II/1				
	III				
	V	95,33		7,62	8,57
	VI	110,16		8,81	9,91
1.500,00	I/IV	13,41		1,07	1,20
	II/1				
	III				
	V	153,50		12,28	13,81
	VI	183,50		14,68	16,51
2.000,00	I/IV	100,16		8,01	9,01
	II/1	24,41			
	III				
	V	315,91		25,27	28,43
	VI	360,25		28,82	32,42
2.500,00	I/IV	202,08		16,16	18,18
	II/1	112,58			
	III				
	V	486,33		38,90	43,76
	VI	530,66		42,45	47,75
3.000,00	I/IV	310,91		24,87	27,98
	II/1	215,33		2,12	2,38
	III	49,50		3,96	4,45
	V	644,83		51,58	58,03
	VI	685,00		54,80	61,65

1) Nur bei Steuerklasse II/1 mit einem Kinderfreibetrag

2) Solidaritätszuschlag 5,5% gemäß § 4 SolZG, seit 2021 erst ab einem Einkommen von ca. 80.000 €/Jahr bei Ledigen bzw. 160.000 €/Jahr bei Verheirateten

3) Kirchensteuersatz in Baden-Württemberg und Bayern 8%; ohne Berücksichtigung von Kindern

4) Kirchensteuersatz in allen Bundesländern 9 %, außer Baden-Württemberg und Bayern; ohne Berücksichtigung von Kindern

Fünftes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer

(Fünftes Vermögensbildungsgesetz – 5. VermBG)

zuletzt geändert zum 1. Januar 2025

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich

(1) Die Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch vereinbarte vermögenswirksame Leistungen der Arbeitgeber wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes gefördert.

(2) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Als Arbeitnehmer gelten auch die in Heimarbeit Beschäftigten.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht

1. für vermögenswirksame Leistungen juristischer Personen an Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist,
2. für vermögenswirksame Leistungen von Personengesamtheiten an die durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personengesamtheit berufenen Personen.

(4) Für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gelten die nachstehenden Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

§ 2 Vermögenswirksame Leistungen, Anlageformen

(1) Vermögenswirksame Leistungen sind Geldleistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer anlegt

1. als Sparbeiträge des Arbeitnehmers auf Grund eines Sparvertrags über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen (§ 4)
 - a) zum Erwerb von Aktien, die vom Arbeitgeber ausgegeben werden oder an einer deutschen Börse zum regulierten Markt zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind,
 - b) zum Erwerb von Wandelschuldverschreibungen, die vom Arbeitgeber ausgegeben werden oder an einer deutschen Börse zum regulierten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, sowie von Gewinnschuldverschreibungen, die vom Arbeitgeber ausgegeben werden, zum Erwerb von Namensschuldverschreibungen des Arbeitgebers jedoch nur dann, wenn auf dessen Kosten die Ansprüche des Arbeitnehmers aus der Schuldverschreibung durch ein Kreditinstitut verbürgt oder durch ein Versicherungsunternehmen privatrechtlich gesichert sind und das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist,
 - c) zum Erwerb von Anteilen an OGAW-Sondervermögen sowie an als Sondervermögen aufgelegten offenen Publikums-AIF nach den §§ 218 und 219 des Kapitalanlagegesetzbuchs sowie von Anteilen an offenen EU-Investmentvermögen und offenen ausländischen AIF, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen, wenn nach dem Jahresbericht für das vorletzte Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr des Abschlusses des Vertrags im Sinne des § 4 oder des § 5 vorausgeht, der Wert der Aktien in diesem Investmentvermögen 60 Prozent des Werts dieses Investmentvermögens nicht unterschreitet; für neu aufgelegte Investmentvermögen ist für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Jahresbericht oder der erste Halbjahresbericht nach Auflegung des Investmentvermögens maßgebend,
 - d) zum Erwerb von Anteilen an einem Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen nach Abschnitt 7a des Investmentgesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. März 2009 (BGBl. I S. 451), in der jeweils geltenden Fassung,
 - e) (weggefallen)

Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz – ZAG

zuletzt geändert am 1. Januar 2025

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Zahlungsdienstleister sind

1. Unternehmen, die gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Zahlungsdienste erbringen, ohne Zahlungsdienstleister im Sinne der Nummern 2 bis 5 zu sein (Zahlungsinstitute);
2. E-Geld-Institute im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1, die im Inland zum Geschäftsbetrieb nach diesem Gesetz zugelassen sind, sofern sie Zahlungsdienste erbringen;
3. CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, die im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassen sind...

Zahlungsdienste sind

1. die Dienste, mit denen Bareinzahlungen auf ein Zahlungskonto ermöglicht werden, sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge (Einzahlungsgeschäft);
2. die Dienste, mit denen Barauszahlungen von einem Zahlungskonto ermöglicht werden, sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge (Auszahlungsgeschäft);
3. die Ausführung von Zahlungsvorgängen einschließlich der Übermittlung von Geldbeträgen auf ein Zahlungskonto beim Zahlungsdienstleister des Nutzers oder bei einem anderen Zahlungsdienstleister durch
 - a) die Ausführung von Lastschriften einschließlich einmaliger Lastschriften (Lastschriftgeschäft),
 - b) die Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Zahlungsinstruments (Zahlungskartengeschäft),
 - c) die Ausführung von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen (Überweisungsgeschäft), jeweils ohne Kreditgewährung (Zahlungsgeschäft); ...

(15) Zahler ist eine natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Zahlungskontos ist und die Ausführung eines Zahlungsauftrags von diesem Zahlungskonto gestattet oder, falls kein Zahlungskonto vorhanden ist, eine natürliche oder juristische Person, die den Zahlungsauftrag erteilt.

(16) Zahlungsempfänger ist die natürliche oder juristische Person, die den Geldbetrag, der Gegenstand eines Zahlungsvorgangs ist, als Empfänger erhalten soll.

(17) Zahlungskonto ist ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer lautendes Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird.

(18) Kontoführender Zahlungsdienstleister ist ein Zahlungsdienstleister, der für einen Zahler ein Zahlungskonto bereitstellt und führt.

(21) Lastschrift ist ein Zahlungsvorgang zur Belastung des Zahlungskontos des Zahlers, bei dem der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger aufgrund der Zustimmung des Zahlers gegenüber dem Zahlungsempfänger, dessen Zahlungsdienstleister oder seinem eigenen Zahlungsdienstleister ausgelöst wird.

(22) Überweisung ist ein auf Veranlassung des Zahlers ausgelöster Zahlungsvorgang zur Erteilung einer Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers zulasten des Zahlungskontos des Zahlers in Ausführung eines oder mehrerer Zahlungsvorgänge durch den Zahlungsdienstleister, der das Zahlungskonto des Zahlers führt.

(23) Authentifizierung ist ein Verfahren, mit dessen Hilfe der Zahlungsdienstleister die Identität eines Zahlungsdienstnutzers oder die berechtigte Verwendung eines bestimmten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale des Nutzers, überprüfen kann.

Sicherheitsmerkmale sind personalisierte Merkmale, die der Zahlungsdienstleister einem Zahlungsdienstnutzer zum Zwecke der Authentifizierung bereitstellt.

§ 4 Abweichende Vereinbarungen

(1) Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes das Verhältnis zwischen Zahlungsdienstleistern und Verbrauchern regeln, darf von ihnen nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden, es sei denn, es ist etwas anderes bestimmt.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gehen anderweitigen Gestaltungen vor, es sei denn, es ist etwas anderes bestimmt.

§ 5 Vorvertragliche Entgeltinformation

Der Zahlungsdienstleister hat dem Verbraucher rechtzeitig vor dessen Vertragserklärung zum Abschluss eines Zahlungsdiensterahmenvertrags über die Führung eines Zahlungskontos Informationen über Entgelte für mit einem Zahlungskonto verbundene Dienste (Entgeltinformation) nach den §§ 6 bis 9 unentgeltlich mitzuteilen.

§ 6 Inhalt der Entgeltinformation zu den maßgeblichen Zahlungskontendiensten

(1) ¹Die Entgeltinformation muss angeben, welche der maßgeblichen Zahlungskontendienste von dem Zahlungsdienstleister angeboten werden und welches Entgelt er dafür verlangt. ²Soweit einer oder mehrere dieser Dienste von dem Zahlungsdienstleister nicht angeboten werden, ist auch dies anzugeben. ³Soweit nach dem Angebot des Zahlungsdienstleisters im Zusammenhang mit den angebotenen maßgeblichen Zahlungskontendiensten die Erstattung von Kosten durch den Verbraucher oder die Verwirkung von vom Verbraucher zu zahlenden Vertragsstrafen vorgesehen ist, sind auch diese Kosten und Vertragsstrafen anzugeben.

(2) Die Entgeltinformation muss den Hinweis enthalten, dass nur die Entgelte für die maßgeblichen Zahlungskontendienste angegeben sind und dass die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen zu den maßgeblichen Zahlungskontendiensten und den übrigen angebotenen Diensten anderen Dokumenten zu entnehmen sind.

§ 7 Inhalt der Entgeltinformation bei Paketen von Diensten oder von weiteren Produkten

(1) Soweit einer oder mehrere der maßgeblichen Zahlungskontendienste von dem Zahlungsdienstleister als Teil eines Dienstpakets für ein Zahlungskonto angeboten werden, muss die Entgeltinformation auch die folgenden Angaben enthalten:

1. die Dienste, die in dem Paket enthalten sind,
2. der Umfang, in dem die Dienste in dem Paket enthalten sind,
3. die Entgelte, die für das Paket zu zahlen sind, und
4. die zusätzlichen Entgelte, die für Dienste anfallen, die über den im Entgelt für das Paket enthaltenen Umfang hinausgehen.

(2) ¹Soweit ein Zahlungskonto als Teil eines Pakets angeboten wird, das Produkte oder Dienste enthält, die über die Erbringung von Zahlungskontendiensten hinausgehen, muss die Entgeltinformation angeben, ob es auch möglich ist, einen Zahlungsdiensterahmenvertrag über die Führung eines Zahlungskontos separat abzuschließen. ²In diesem Fall sind auch die Entgelte anzugeben, die jeweils für die übrigen im Paket enthaltenen Produkte und Dienste anfallen, soweit diese separat erworben werden könnten.

(3) Im Rahmen der Angaben nach den Absätzen 1 und 2 sind auch vom Verbraucher zu erstattende Kosten und vom Verbraucher zu zahlende Vertragsstrafen zu nennen, die nach dem Angebot des Zahlungsdienstleisters in Bezug auf die angebotenen Dienste oder Pakete vorgesehen sind.

§ 8 Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie, Währungsangaben und Sprache der Entgeltinformation

(1) ¹Für die Bezeichnung der in der Entgeltinformation genannten maßgeblichen Zahlungskontendienste ist die standardisierte Zahlungskontenterminologie zu verwenden. ²Andere Bezeichnungen dürfen in der Entgeltinformation nur zusätzlich zur standardisierten Zahlungskontenterminologie und als untergeordnete Bezeichnungen für die jeweiligen Dienste verwendet werden.

Stichwort	Gesetz	Paragraph
Abflussprinzip	ESTG	11
Abschlussprüfung	BBiG	37
Abschreibungen	HGB	253, 277
• Absetzung für Abnutzung (AfA)	ESTG	7
• Höhe der AfA	ESTR	R 7,4
Absicherung Bauspardarlehen	BauSparkG	7
Abtretungsvertrag (Zession)	BGB	398
Ab Werk	Incoterms® 2020	
AGB-Pfandrecht	AGB-Sparkasse	21
AGB-Pfandrecht	AGB-Banken	14
AGB-Sparkasse	AGB-Sparkasse	1 – 28
Aktien	AktG	8
• Namensaktien	AktG	67 ff
• Nennbetragsaktien	AktG	8 (2)
• Stückaktien	AktG	8 (3)
• Vinkulierte Namensaktien	AktG	68
Aktiengesellschaft		
• Agio (vgl. Kapitalrücklage)	HGB	272 (2)
• Anhang (Jahresabschluss)	AktG	160
• Aufsichtsrat	AktG	95 ff
• Aufsichtsrat Zusammensetzung	MitbestG	7
• Bezugsrecht	AktG	186
• Bilanz	AktG	152
• Drittelbeteiligung	DrittelbG	1
• Eintragung ins HR	AktG	37, 39
• Feststellung (Jahresabschluss)	AktG	172, 173
• Firma	AktG	4
• Gewinnschuldverschreibungen	AktG	221
• Gewinnverwendung	AktG	170, 174
• Gewinn- und Verlustrechnung	AktG	158
• Geschäftsführung	AktG	77
• Gesetzliche Rücklage	AktG	150
• Gründungsbericht	AktG	32
• Hauptversammlung	AktG	175
• Jahresabschluss	AktG	150 ff
• Jahresüberschussverwendung	AktG	58, 150, 158
• Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln	AktG	207 ff
• Kapitalerhöhung, bedingte	AktG	192 ff
• Kapitalerhöhung gegen Einlagen	AktG	182 – 191
• Kapitalerhöhung, genehmigte	AktG	202 ff
• Kapitalrücklage	AktG	150
	HGB	272 (2)
• Lagebericht	AktG	150 ff
• Mindesteinzahlung bei Gründung	AktG	36a
• Mitbestimmung	MitbestG	1
• Neue Aktien (junge Aktien)	AktG	185